

Die Verfolgung und Ahndung völkerrechtlicher Verbrechen – eine „Menschheitsaufgabe“

Interview mit Dr. *Christoph Barthe*, Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Richter am Kosovo-Sondertribunal (Kosovo Specialist Chambers) in Den Haag*



Bild: Kosovo Specialist Chambers

sie entweder für ein Jahr in die jeweils andere Ermittlungsabteilung oder sie haben die Möglichkeit, in einem der insgesamt sechs Revisionsreferate tätig zu werden und dort staatsanwaltliche Aufgaben im Revisionsverfahren vor den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe und Leipzig wahrzunehmen. Auch ich bin auf diese Weise vor mittlerweile mehr als elf Jahren zum Generalbundesanwalt gekommen, wobei ich umgekehrt zunächst in der Revisionsabteilung begonnen und erst danach in das damals relativ neu gegründete Völkerstrafrechtsreferat gewechselt habe. Gerade die Zeit in der Revisionsabteilung fand ich persönlich besonders reizvoll, weil ich selbst als sogenannter wissenschaftlicher Mitarbeiter alleine Sitzungsververtretungen beim Bundesgerichtshof wahrnehmen und hierdurch – wenn Sie so wollen – an der Fortbildung des Strafrechts und des Strafprozessrechts in Deutschland mitwirken durfte.

BRJ: Was unterscheidet die Bundesanwaltschaft von der „normalen“ Staatsanwaltschaft?

Dr. Barthe: Die Bundesanwaltschaft ist, wie der Name schon sagt, eine – oder besser: *die* – Staatsanwaltschaft des Bundes. Ihr Aufgabenbereich ist im Gerichtsverfassungsgesetz in Anlehnung an die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte, die insoweit Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben, in § 142a in Verbindung mit § 120 GVG umschrieben. Dieser umfasst – neben dem von mir bereits angesprochenen Revisionsstrafrecht – vor allem die Verfolgung von terroristisch motivierten Straftaten, Straftaten aus dem Bereich der Spionage sowie speziell seit dem Jahr 2002 Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.

BRJ: Die erste Anklage in Deutschland nach dem deutschen Völkerstrafgesetzbuch wurde 2010 im Zusammenhang mit dem Völkermord in Ruanda erhoben, aktuell stehen vor allem Verbrechen im syrischen Bürgerkrieg im Fokus. Diese Straftaten wurden im Ausland begangen und weisen häufig keinen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland auf. Wieso können wir solche Verfahren dennoch in Deutschland führen?

Dr. Barthe: Die Verfolgung von sogenannten Völkerstrafrechtsverbrechen oder Völkerstraftaten ist möglich aufgrund der Entscheidung des bundesdeutschen Gesetzgebers, das Völkerstrafgesetzbuch zu schaffen. Das VStGB trat am

* Das Interview wurde von Antonetta Stephany, Alexandra Leibova, Rohan Sinha und Saskia Marx geführt.

30.6.2002 in Kraft und dient der Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag, welches im Jahr 1998 auf einer Staatenkonferenz in Rom verabschiedet und einen Tag nach Inkrafttreten des VStGB, nämlich am 1.7.2002, in Kraft gesetzt wurde. § 1 VStGB enthält für die völkerrechtlichen Kernverbrechen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen das sogenannte Weltrechtsprinzip. Dieses besagt, dass es für den Anwendungsbereich des VStGB und damit des deutschen materiellen Völkerstrafrechts weder darauf ankommt, wo die jeweilige Straftat begangen wurde, noch ob die Tat einen bestimmten Bezug zum Inland aufweist. Vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches war aus dem Bereich der Völkerstrafataten nur der Völkermord besonders gesetzlich geregelt, nämlich in § 220a StGB a. F., was ebenfalls die seinerzeit bestehende Reformbedürftigkeit der Gesetzeslage deutlich macht.

BRJ: *Wie ist das Weltrechtsprinzip mit der Souveränität anderer Staaten vereinbar und wie kommt man über die Immunität beispielsweise syrischer Geheimdienstbeamter oder afghanischer Offiziere hinweg? Wie politisch ist das Weltrechtsprinzip?*

Dr. Barthe: Das Weltrechtsprinzip, auch Weltrechtspflege- oder Universalitätsprinzip genannt, nimmt im System der Ausübung nationaler Strafgewalt eine Sonderstellung ein, indem es die weltweite Verfolgung bestimmter Straftaten unabhängig vom Tatort, von der Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer sowie sonstigen staatlichen Schutzinteressen erlaubt. Hierin ist indes keine Verletzung des die extraterritoriale Strafrechtsanwendung begrenzenden völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatzes zu sehen. Zwar kann in der Beanspruchung der Strafgewalt über Geschehnisse in fremden Staaten grundsätzlich ein Eingriff in deren territoriale Hoheits- und Strafgewalt liegen; jedoch ist im Bereich der Völkerstrafataten zu beachten, dass diese von ihrem Unrechtsgehalt her derart gewichtig sind, dass sie die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Der Verfolgerstaat wird damit gleichsam im Interesse der gesamten Staatengemeinschaft oder der Menschheit insgesamt tätig, weil die Taten deren gemeinsame Wertegrundlage – die Achtung der fundamentalen Menschenrechte, deren Schutz nicht nur im einzelstaatlichen Interesse liegt – grundlegend erschüttern. Speziell an dem von Ihnen angesprochenen Beispiel Syriens zeigt sich, dass es einem Staat, der es nicht nur unterlässt, seine eigenen Bürger vor schwersten Straftaten, z. B. durch Angehörige von organisierten bewaffneten Gruppen wie dem sogenannten Islamischen Staat, zu schützen, sondern selbst aktiv durch seine Repräsentanten ausgedehnt und systematisch schwerste Menschenrechtsverletzungen begeht, verwehrt sein muss, sich auf die eigene staatliche Souveränität zu berufen und anderen Staaten zu untersagen, zur Verteidigung der Menschenrechte mit den Mitteln des Strafrechts vorzugehen. Aus denselben Gründen können ausländische Staaten zugunsten ihrer Funktionsträger bei Vorliegen des Verdachts der Begehung von Völkerstrafataten vor deutschen Strafgerichten nicht das Verfahrenshindernis der funktionalen Immunität oder Immunität *ratione materiae* geltend machen, wie der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs unlängst in einer einen afghanischen Offizier, dem u. a. Folterhandlungen zum Nachteil von drei mutmaßlichen Taliban-Kämpfern zur Last gelegt wurden, betreffenden Grundsatzentscheidung im Ergebnis ausdrücklich bestätigt hat. Dass die Anwendung eines insbesondere uneingeschränkten Weltrechtsprinzips auch (außen-)politische Implikationen haben kann, ist meines Erachtens nicht zu leugnen, derartige Implikationen standen aber bei meinen bisherigen Tätigkeiten im Völkerstrafrecht zu keinem Zeitpunkt im Vordergrund.

BRJ: *Wie kommt die Bundesanwaltschaft überhaupt an einen Fall?*

Dr. Barthe: Die Bundesanwaltschaft arbeitet, wie jede andere Staatsanwaltschaft in Deutschland auch, bei der Aufklärung und Verfolgung der in ihre Zuständigkeit fallenden Straftaten eng mit den Polizeibehörden zusammen. Dies sind in erster Linie auf Bundesebene das Bundeskriminalamt in Wiesbaden, Berlin und Meckenheim bei Bonn, auf Landesebene die jeweiligen Landeskriminalämter sowie zum Teil auch nachgeordnete Polizeidienststellen. Sofern die Polizei nicht einen Sachverhalt dem Generalbundesanwalt zur rechtlichen Prüfung vorlegt oder die Bundesanwaltschaft, beispielsweise aufgrund einer entsprechenden Medienberichterstattung, selbständig tätig wird, gibt es noch zahlreiche weitere Möglichkeiten, wie ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe an einen „Fall“ gelangen kann. Zu nennen sind insoweit etwa die Vorlage von Ermittlungsakten oder Prüfungsvorgängen durch die Staatsanwaltschaften der Bundesländer, die Unterbreitung von Sachverhalten durch andere Bundes- oder Landesbehörden, z. B. durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Sitz in Nürnberg, oder Hinweise auf potenzielle Straftäter oder Straftaten durch ausländische Behörden, Nichtregierungsorganisationen oder private Anzeigerstatter.

BRJ: *Gilt auch für Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch der Amtsermittlungsgrundsatz? Müsste die Bundesanwaltschaft theoretisch zu jeder Tat auf der Welt, die unter das Völkerstrafgesetzbuch fallen könnte, ermitteln?*

Dr. Barthe: Für Völkerstrafataten gilt grundsätzlich auch das sogenannte Legalitätsprinzip, d. h., die Bundesanwaltschaft ist bei Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine in ihre Zuständigkeit gemäß § 142a Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG fallende Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch zur Aufnahme von

Ermittlungen und zu einer entsprechenden Strafverfolgung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Vorschrift des § 153f StPO, kraft derer der Generalbundesanwalt unter bestimmten, klar definierten Voraussetzungen von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 ff. VStGB strafbar ist, absehen kann. Letzteres ist gemäß Absatz 2 der Vorschrift insbesondere dann der Fall, wenn die Tat im Ausland begangen wurde, kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht, die Tat sich nicht gegen einen Deutschen gerichtet hat, kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist, und schließlich die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird. Durch diese Bestimmung soll einer – nicht zuletzt durch ein sogenanntes Forum-Shopping, also der Auswahl der vermeintlich günstigsten nationalen Strafgerichtsbarkeit – befürchteten Justizüberlastung entgegengewirkt und die Strafverfolgung auf „sinnvolle“ (aussichtsreiche) Fälle beschränkt werden.

BRJ: *Die Bundesanwaltschaft ist gegenüber dem Bundesjustizministerium weisungsgebunden. Inwieweit wirken sich die außenpolitischen Positionen der Bundesregierung auf die Ermittlungen in Verfahren nach dem VStGB aus?*

Dr. Barthe: Außenpolitische Erwägungen sollten nach der vom Gesetzgeber in § 1 VStGB und § 153f StPO getroffenen Wertung keine oder allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen, wenn man sich nochmals vergegenwärtigt, dass es sich bei der Verfolgung und Ahndung von völkerrechtlichen Verbrechen um eine „Menschheitsaufgabe“ handelt.

BRJ: *Die Taten, um die es hier geht, wurden im Ausland begangen. Welchen Einfluss hat das auf die Ermittlungen? Finden die Ermittlungen von Deutschland aus statt oder ermitteln Sie auch vor Ort?*

Dr. Barthe: Eine besondere Schwierigkeit – oder besser gesagt: Herausforderung – bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten im Bereich des Völkerstrafrechts liegt in der Tat in dem Umstand, dass die betreffenden Straftaten oder Tathandlungen weit überwiegend im Ausland vorgenommen wurden. Dies bedeutet für den ermittelnden Staatsanwalt oder die ermittelnde Staatsanwältin, dass diese in der Regel Beweise nicht auf dem üblichen Weg, also durch die Beantragung sowie den Vollzug von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen, in Deutschland zeitnah sichern können, sondern zum Teil sehr umfangreiche und arbeitsintensive Rechtshilfeersuchen zu erstellen haben. Diese Ersuchen können sich an einen ausländischen Staat oder an eine internationale Organisation, wie z. B. die Vereinten Nationen, richten und müssen, bevor sie über das Bundesamt für Justiz (BfJ), das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und/oder das Auswärtige Amt an den Adressaten übermittelt werden, zumeist aus dem Deutschen noch in eine fremde Sprache übersetzt werden. Zu dem dadurch zwangsläufig eintretenden Zeitverlust kommt als weiteres Problem hinzu, dass die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegenden Straftaten unter Umständen auch schon mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte zurückliegen, zumal Völkerstrafaten nach § 5 VStGB nicht verjähren. Sofern es die ersuchten Staaten gestatten, können Vertreter deutscher Behörden, also Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und/oder Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen, auch „vor Ort ermitteln“, indem sie beispielsweise Zeugen selbst vernehmen oder zumindest an entsprechenden Vernehmungen durch einen Repräsentanten des betroffenen ausländischen Staates teilnehmen. Ich selbst habe auf diese Weise in den vergangenen Jahren schon mehrere Dienstreisen zu Ermittlungszwecken ins Ausland unternommen dürfen, u. a. nach Bosnien, Serbien, Polen, Ruanda und Israel.

BRJ: *Arbeiten Sie da auch mit Geheimdiensten zusammen und wie kann man sich das vorstellen?*

Dr. Barthe: Wichtig für die Tätigkeit als Staatsanwalt oder Staatsanwältin beim Generalbundesanwalt ist es ohne Frage, über ein möglichst genaues und vollständiges Tatsachenbild für die eigenen Ermittlungen sowie für die Bewertung der Sach- und Rechtslage zu verfügen. Dies gilt ganz besonders im Bereich des Völkerstrafrechts, in dessen Rahmen (welt-)politische Konfliktlagen von erheblicher Relevanz sind. Um Erkenntnisse über politische, historische, kulturelle, aber auch militärische Zusammenhänge oder über die Ziele, Ideologie und das Wirken von nichtstaatlichen (terroristischen) Akteuren wie dem bereits angesprochenen sogenannten Islamischen Staat, den Taliban oder etwa der in Nigeria und Kamerun aktiven militant-islamistischen Gruppierung Boko Haram zu gewinnen, ist ein Informationsaustausch mit in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ebenso unerlässlich wie ein solcher mit Nachrichtendiensten wie dem Bundesnachrichtendienst, dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Militärischen Abschirmdienst. Die gesetzlichen Grundlagen für einen derartigen Erkenntnisaustausch finden sich dabei im BND-Gesetz (§ 11 BNDG), im Bundesverfassungsschutzgesetz (§ 20 BVerfSchG) und im MAD-Gesetz (§ 11 MADG).

BRJ: *Wie wichtig ist die Unterstützung durch NGOs für die Ermittlungen?*

Dr. Barthe: Die Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen oder „NGOs“ ist aus meiner Sicht ein weiterer zentraler Baustein für das Gelingen einer effektiven Strafverfolgung auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts. Dabei soll

nicht verkannt werden, dass diese Organisationen – genauso wenig wie die von mir eben angesprochenen Nachrichtendienste – nicht die Aufgabe haben, gleichsam als „Ermittlungs-“ oder „Hilfspersonen“ der Staatsanwaltschaft tätig zu werden. Dennoch kann ich aus meiner eigenen beruflichen Erfahrung beim Generalbundesanwalt berichten, dass zu vielen NGOs ein sehr kooperatives und gewinnbringendes Verhältnis aufgebaut werden konnte. Besonders hervorzuheben ist hier das *European Center for Constitutional and Human Rights* (ECCHR), eine in Berlin ansässige, gemeinnützige und unabhängige Menschenrechtsorganisation, die 2007 von dem deutschen Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck sowie weiteren internationalen Juristen und Juristinnen gegründet wurde. Diese Organisation hat sich besonders um die Aufklärung von staatlichen Folterhandlungen in Syrien verdient gemacht. So hat sie im weltweit ersten Strafprozess gegen zwei mutmaßliche ehemalige Mitarbeiter des Allgemeinen Geheimdienstes des syrischen Staatspräsidenten Bashar al-Assad wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der im April 2020 vor dem Oberlandesgericht in Koblenz begann, eine Vielzahl von Folteropfern aus Syrien, von denen einige als Nebenkläger zugelassen wurden, unterstützt. Während einer der beiden Angeklagten bereits im Februar 2021 wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde, befand das OLG Koblenz den anderen Angeklagten, den mutmaßlichen früheren Leiter einer Ermittlungseinheit im berüchtigten Al-Khatib-Gefängnis in Damaskus, erst vor kurzem, am 13.1.2022, nach insgesamt 108 Verhandlungstagen u. a. der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Mordes schuldig und verhängte gegen ihn eine lebenslange Freiheitsstrafe. Beide Urteile sind allerdings noch nicht rechtskräftig.

BRJ: *Welche besonderen Probleme stellen sich angesichts der Dimension und Schwere der Fälle sowie der Tatbegehung im Ausland bei der Beweisbeschaffung, der anschließenden Beweisführung und auch bei der Beweisverwertung?*

Dr. Barthe: Wie bereits ausgeführt, erweist sich die Beweisgewinnung bei Völkerstraftaten, die regelmäßig im Ausland, zum Teil mehrere tausend Kilometer von Deutschland entfernt begangen werden, als nicht einfach. Gleiches gilt demzufolge auch für die anschließende Beweisführung in einem Strafprozess, der teilweise erst nach mehreren Jahren akribischer Aufklärungsarbeit beginnen kann. Sofern den Taten eine staatliche Politik oder ein sonstiger „überindividueller Verbrechenzusammenhang“ zugrunde lag, können sich daraus weitere Probleme für die Beweisbeschaffung und -führung ergeben, insbesondere wenn – wie es bei den Syrien betreffenden Verfahren im Hinblick auf den Tatvorwurf der Verbrechen gegen die Menschlichkeit der Fall ist – der Nachweis eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine – nämlich die eigene, syrische – Zivilbevölkerung notwendig ist. Sie können sich sicherlich vorstellen, dass in derartigen Konstellationen eine Beweisgewinnung im Wege der Rechtshilfe zumeist von vornherein ausgeschlossen ist. Speziell hier zeigt sich wiederum die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Strafverfolgungs- und/oder Sicherheitsbehörden, ebenso wie die Bedeutung des Erkenntnisaustausches mit internationalen Organisationen oder NGOs. Grundsätzliche, von anderen Straftaten mit Auslandsbezug abweichende beweisverwertungsrechtliche Probleme sehe ich bei der Verfolgung von Völkerstraftaten dagegen nicht, abgesehen vielleicht von der Notwendigkeit, Aussagen von Beschuldigten oder Zeugen, die während oder nach Abschluss eines bewaffneten Konflikts gegenüber Vertretern einer am Konflikt beteiligten Partei erfolgt sind, im Hinblick auf den Einsatz verbotener Vernehmungsmethoden im Sinne von § 136a StPO besonders kritisch zu würdigen.

BRJ: *Aktuell kommt es in Deutschland immer häufiger zu Prozessen, die sich auf Taten im Rahmen des syrischen Bürgerkriegs beziehen. In diesen Verfahren sagen häufig Zeuginnen oder Zeugen aus, die psychisch schwer belastet sind. Was müssen Sie bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen eines Bürgerkriegs beachten? Wie gelingt es, Zeuginnen und Zeugen sowie Opfer bei der Konfrontation mit den Taten zu schonen und dennoch einen Prozess zu führen?*

Dr. Barthe: Sie beschreiben hier tatsächlich eine der schwierigsten Aufgaben bei der Durchführung von völkerstrafrechtlichen Straf- und Ermittlungsverfahren. Einerseits kommen Sachverhaltsgestaltungen nicht selten vor, bei denen die Aussagen von Zeugen, insbesondere von Opfern konfliktbedingter und häufig sexuell motivierter Gewalt, von ausschlaggebender Bedeutung sind. Andererseits gilt es stets, eine sogenannte Retraumatisierung von Tatopfern – soweit dies überhaupt möglich ist – zu vermeiden. Eine allgemein gültige, von den Umständen des Einzelfalles unabhängige Vorgehensweise gibt es diesbezüglich sicherlich nicht. Allein beispielhaft seien hier nur die Vernehmung von weiblichen Opfern sexueller Gewalt durch speziell geschulte sowie erfahrene Polizeibeamtinnen und/oder Staatsanwältinnen, das vorherige Bekanntmachen mit der Funktion eines Zeugen sowie den Einzelheiten der geplanten Vernehmung einschließlich der örtlichen Gegebenheiten, die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin sowie die Beiordnung eines sogenannten Zeugenbeistandes gemäß § 68b Abs. 2 StPO genannt. Von anwaltlicher Seite ist stets zudem an die Möglichkeit eines Anschlusses als Nebenkläger nach den §§ 395 ff. StPO zu denken, die dem Zeugen oder der Zeugin, sofern das Gericht einem entsprechenden Antrag stattgibt, besondere Verfahrensrechte gewähren, wie z. B. das Recht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 397 Abs. 1 S. 1 StPO), die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24 ff. StPO) oder eines Sachverständigen (§ 74 StPO), das Frage- und Beweisantragsrecht (§ 240 Abs. 2 und § 244 Abs. 3 bis 6 StPO) sowie – wenn auch im begrenzten Umfang – die Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln (§§ 400 und 401 StPO).

BRJ: *Vor welche besonderen Herausforderungen stellen völkerstrafrechtliche Prozesse die deutsche Justiz? Wie gut sind Richterinnen und Richter juristisch – Völkerstrafrecht ist immerhin nicht Teil der allgemeinen juristischen Ausbildung in Deutschland – auf solche Verfahren vorbereitet, und wie beeinflussen das Völkerstrafrecht und das humanitäre Völkerrecht die Auslegung des Völkerstrafgesetzbuches, das als Bundesrecht stets mit dem Grundgesetz und damit etwa mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar sein muss?*

Dr. Barthe: Nach meinem persönlichen Eindruck ist die deutsche Justiz fast zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches im Bereich des Völkerstrafrechts mittlerweile sehr gut aufgestellt. Dies liegt zum einen sicherlich daran, dass der Generalbundesanwalt und der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs inzwischen im Rahmen ihrer Rechtsanwendung und -interpretation wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Bestimmungen des VStGB, die – wie Sie vor allem für die Kriegsverbrechenstatbestände zu Recht bemerken – durch das humanitäre Völkerrecht beeinflusst werden, klarer und vorsehbarer geworden sind. Zum anderen hat sich durch die wiederholte Befassung mit völkerstrafrechtlichen Sachverhalten sowie eine vor einigen Jahren auf Initiative des Generalbundesanwalts vom Bundesministerium der Justiz ins Leben gerufene Fortbildungsveranstaltung zum Völkerstrafrecht und humanitären Völkerrecht an der Deutschen Richterakademie in Trier auch bei den Oberlandesgerichten vermehrt ein erheblicher „Wissenspool“ gebildet, auf den auch künftige Richtergenerationen problemlos zurückgreifen werden können. Verfassungsrechtliche Probleme vermag ich – ohne ins Detail gehen zu wollen – in Bezug auf die Normen des Völkerstrafgesetzbuches schließlich nicht zu erkennen; vielmehr war es gerade eines der Ziele des deutschen Gesetzgebers, die zum Teil wegen ihrer mangelnden Bestimmtheit kritisierten Regelungen des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs im VStGB hinreichend zu konkretisieren. So wurde etwa im Unterschied zum IStGH-Statut die Formulierung „andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art“ (other inhumane acts of a similar character) mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot nicht in den Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 8 VStGB, dem Menschlichkeitsverbrechen der Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Schäden, aufgenommen (vgl. BT-Drucks. 14/8524, S. 22).

BRJ: *Wie bleibt man persönlich angesichts solcher Geschehnisse neutral, insbesondere gegenüber Täterinnen oder Tätern? Gibt es ein Erlebnis, das besonderen Eindruck bei Ihnen hinterlassen hat?*

Dr. Barthe: „Neutral“ oder „unvoreingenommen“ gegenüber Beschuldigten, aber auch Zeugen oder anderen Verfahrensbeteiligten, zu bleiben, ist mir persönlich nach nunmehr bald 20 Jahren, in denen ich mich wissenschaftlich wie praktisch mit dem Völkerstrafrecht befasse – wie ich glaube und hoffe – nicht besonders schwer gefallen. Als Staatsanwalt, und noch viel mehr in meiner jetzigen Position als Richter, ist es meine ureigenste Aufgabe und Pflicht, mich nicht von persönlichen Empfindungen, von Sympathien oder Antipathien, leiten zu lassen, sondern einen Sachverhalt und eine Person nur nach dem jeweils anwendbaren Regelwerk zu beurteilen. Ein Erlebnis, das einen besonderen Eindruck bei mir hinterlassen hätte, kann ich Ihnen nicht direkt nennen. Was mich allerdings immer wieder tief beeindruckt ist die Bereitschaft von Opfern von Völkerstraftaten oder deren Angehörigen, trotz des ihnen widerfahrenen Leides und entgegen einem gesellschaftlichen oder anderweitigen Druck, etwa aus dem Umfeld der Täter, eine Aussage zu machen und so erst eine Verurteilung der verantwortlichen Personen zu ermöglichen. Ich hoffe, dass diese Bereitschaft durch das Tätigwerden von Institutionen und Behörden wie der Bundesanwaltschaft, dem Internationalen Strafgerichtshof oder dem Sondergerichtshof für den Kosovo – selbstverständlich unbeschadet der Rechte der Angeklagten und der Fairness des Verfahrens – auch in Zukunft fortbestehen und vielleicht sogar noch gestärkt wird.